

Hinweise zum INFEKTIONSSCHUTZ im Bistum Dresden-Meißen

Stand: zum 03.04.2022

Nachfolgende Hinweise sind als dringende Empfehlungen zum Gesundheitsschutz vor Erkrankung mit Covid-19 zu beachten:

1. Infektionsschutz in Innenräumen

- Eine FFP2-Maske oder eine Mund-Nase-Bedeckung mit vergleichbarem Schutzniveau sollte im Innenraum getragen werden, immer wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht gewahrt werden kann, bei Bewegung im Raum und bei Gemeindegesang.
- (Mindest-)Abstände zwischen Hausständen werden dringend empfohlen.
- Die Verwendung der Corona-Warn-App zur Kontaktnachverfolgung wird empfohlen.
- Am Ein- und Ausgang sollten Möglichkeiten zur Händedesinfektion eingerichtet werden.
- Wer Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweist, sollte auf eine Teilnahme verzichten.
- Selbst- oder Schnelltests werden sehr empfohlen, insbesondere dann, wenn andere Schutzmaßnahmen wie Mindestabstände nicht gehalten werden können.

2. Infektionsschutz im Gottesdienst

- Die Kelchkommunion sollte Konzelebranten im eigenen Kelch ermöglicht werden bzw. die Kommunion durch Tinktion erfolgen. Der (Kon-)Zelebrant sollte selbst purifizieren.
- Unmittelbar vor der Kommunionsspendung, die mit einem angelegten Mund-Nase-Schutz erfolgt, sollte sich der Kommunionsspende die Hände desinfizieren.
- Die Mundkommunion sollte separat gespendet werden, d.h. am Schluss der Kommunionausteilung oder im Nachgang der Liturgie.

3. Infektionsschutz bei Gruppenveranstaltungen und Fahrten

- Eine FFP2-Maske oder eine Mund-Nase-Bedeckung mit vergleichbarem Schutzniveau sollte überall dort getragen werden, wo die Gruppe dritten Personen oder anderen Gruppen begegnet.
- Insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen wird dringend empfohlen, dass die Teilnehmenden vor Veranstaltungsbeginn einen Selbst- oder Schnelltest durchführen.
- Zur Kontaktnachverfolgung im Bedarfsfall sollte eine Teilnehmerliste mit Kontaktdaten angelegt werden.

- Die Teilnehmenden sollten durch die für die Veranstaltung Verantwortlichen regelmäßig an die Einhaltung von Basis-Hygienemaßnahmen erinnert werden (z.B. regelmäßiges Händewaschen, regelmäßiges Lüften von Räumen).
- Die für die Veranstaltung Verantwortlichen sollten die für die jeweilige Veranstaltung geltenden Regelungen zum Infektionsschutz zudem allen Teilnehmenden gegenüber (im Falle von Minderjährigen auch gegenüber den Erziehungsberechtigten) transparent machen – etwa über eine Vorab-Information zum Infektionsschutz.

Darüberhinausgehende, etablierte und standardisierte Hygieneschutzmaßnahmen bei Gottesdiensten und Veranstaltungen können auch weiterhin sinnvoll sein und beibehalten werden.

Verantwortlich für den Infektionsschutz ist die jeweilige leitende Institution (z.B. Pfarrei mit ihren Leitungsgremien, Rector ecclesiae, Hausleitung) im Einvernehmen mit den jeweiligen „Durchführenden“ (z.B. Maßnahmeverantwortlichen, externer Veranstalter, Vorsteher der Liturgie), analog dem Hausrecht. Der Träger kann im Rahmen des Hausrechts Maßnahmen des Infektionsschutzes verbindlich machen.